

Statuten

der

Niederländischen Gemeinde

Augsburgischer Confession

zu

Frankfurt am Main.

Ffm

1

823

Statuten

der

Niederländischen Gemeinde

Augsburgischer Confession

zu

Frankfurt am Main

in Ansehung

der Erwerbung, der Erhaltung und des Verlusts des Rechts
an der Gemeinde, der Verwaltung der Unterstützungsanstalt
und des Waiseninstituts, sowie der Legaten und Stipendien
und der Führung des Gemeinderegisters.

Nach dem Stiftungsbriefe vom 31sten Mai 1585, den Artikeln von 1585, 1597, 1716,
1720, 1747, 1750, 1764, den Statuten vom 14. Juni 1639 und der bestehenden
Observanz von dem zeitigen Vorstande neu abgefaßt und von den früher im Amte
gestandenen Herren Seniores geprüft und gutgeheßen in der verstärkten

außerordentlichen Amtsjhng
vom 11. Mai 1876.

Mit Anlagen Biffer 1 bis 6.

Frankfurt am Main,
1876.

Apr 1 / 823

[Noch gültig - mit von weis. Maßen
Änderungen]

Städt. u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

54/20 x.

V o r b e r i c h t.

Die Kirchenverbesserung des 16^{ten} Jahrhunderts, welche Martin Luther seit 1517 zu Wittenberg begonnen, Ulrich Zwingli seit 1519 in Zürich eingeführt und Johann Calvin seit 1536 in Genf befördert hatte, blieb nicht auf Deutschland und die Schweiz beschränkt, sondern fand bald auch in Italien, Frankreich, England, Schottland und in den Niederlanden viele Anhänger.

Die in den Niederlanden entstandenen protestantischen Gemeinden schlossen sich theils an Martin Luther und die Augsburgische Confession an, theils folgten sie den Lehren Zwingli's oder Calvin's und dem reformirten Glaubensbekenntnisse.

Unter den Ersteren zeichnete sich besonders die evangelisch=lutherische Gemeinde zu Antorf (Antwerpen) aus, welche eine, nach dem Muster des apostolischen Zeitalters eingerichtete Kirchengemeinschaft erstrebte, ihre Glieder mit dem Bande brüderlicher Liebe und Eintracht umschlang und durch fleißige Benutzung der wieder zugänglich gewordenen heiligen Schrift zu reiner Religionserkenntniß und zu christlicher Sitte zu gelangen eifrig bemüht war.

Leider! aber war dieser ehrwürdigen Gemeinde das Glück einer freien Entwicklung ihres religiösen Lebens und eines gesicherten Bestandes ihrer äußeren Kirchengemeinschaft versagt, indem sie nicht nur den härtesten Bedrückungen und Verfolgungen von Seiten der Katholiken ausgesetzt war, sondern auch beständige Aufsechtungen der Reformirten zu erdulden hatte. Schon Kaiser Carl V. hatte es sich, unter Anwendung sehr strenger Maßregeln und schaudererregender Mittel, zur Aufgabe gemacht, die Niederländischen Protestanten mit Gewalt zur katholischen Religion zurückzuführen, was zur Folge hatte, daß sehr viele derselben auswanderten, um sich eine neue Heimath zu suchen, wo sie unangefochten ihrer geläuterten Religionsüberzeugung folgen und ihren Gottesdienst ungestört ausüben könnten. Noch weit härter, consequenter und furchtbarer aber wurde dieses Unterdrückungssystem unter des Kaisers Sohne und Nachfolger Philipp II. zur Anwendung gebracht. Dieser führte nicht nur die spanische Inquisition in den Niederlanden ein, sondern ernannte auch den grausamen und tyrannischen Herzog von Alba im Jahre 1567 zu seinem Statthalter, welcher gegen die Protestanten, die nun ihres Lebens und Eigenthums nicht mehr sicher waren und noch weniger zu freier Religionsübung gelangen konnten, so sehr wüthete, daß dieselben aufs Neue sehr zahlreich auswanderten, um in anderen Ländern eine Zuflucht zu suchen.

Zu den damals oder schon früher Ausgewanderten gehörten auch mehrere Glieder der evangelisch-lutherischen

Gemeinde zu Antorf, welche nach Frankfurt am Main flüchteten, wo sie gastliche Aufnahme und Schutz fanden, unter denen Cassiodorus Reinius, aus Sevilla in Spanien gebürtig, besondere Erwähnung verdient. Dieser wurde in Frankfurt am Main als Bürger aufgenommen, kehrte jedoch 1579, unter Beibehaltung seines Frankfurter Bürgerrechtes, als berufener Prediger und Seelsorger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Antorf dahin zurück und wirkte bei derselben durch Lehre und Beispiel mit großem Segen.

Als aber vollends im November 1576 die Stadt Antwerpen von den Spaniern gewaltsam überfallen, geplündert und viele Einwohner gemartert, getödtet und ihres Eigenthums beraubt wurden, wanderten von da an bis zum Jahre 1585 die meisten früher zurückgebliebenen Mitglieder der Antorfer lutherischen Gemeinde, nebst ihrem Prediger Cassiodorus Reinius, ebenfalls nach Frankfurt am Main aus, wo sie willig aufgenommen und größtentheils mit dem Bürgerrecht begnadigt wurden.

Diese zur Rettung ihrer Gewissensfreiheit und ungestörten Religionsübung aus Antwerpen in hiesige Stadt geflüchteten Niederländer waren es, welche die nahezu an drei Jahrhunderte in Frankfurt bestehende, unter Gottes schützender Hand noch jetzt segensreich fortwirkende

„Niederländische Gemeinde Augsburgischer Confession“ gründeten, auch das Vertrauen des Senats und die Liebe der Bürgerschaft in solchem Grade sich erwarben, daß ihnen seit dem Jahre 1593 zur freien Ausübung

ihres Gottesdienstes eine besondere Kirche eingeräumt und eigene Pfarrer, die in französischer Sprache predigten, (unter welchen Anton Serarius der erste, und der schon erwähnte, von Antwerpen mit hierher gebrachte Cassiodorus Reinius der zweite war,) gestattet wurden.

Das schönste, dauerndste Denkmal ächt christlicher Frömmigkeit, wahrer Bruderliebe und uneigennütziger Aufopferung haben diese Gründer unserer Niederländischen Gemeinde dadurch sich gestiftet, daß sie in ihrer ersten Generalversammlung am 31^{sten} Mai 1585 als Flüchtlinge, die den größten Theil ihres Vermögens verloren hatten, aus den geretteten Trümmern desselben einen Gotteskasten zur Ernährung ihrer Armen und zur Unterstützung ihrer noch heimathlos umherirrenden Landsleute errichteten, dessen erste Einrichtung und nach dem Muster der apostolischen Kirche angeordnete Verwaltung durch Älteste und Diakonen aus dem Stiftungsbriefe und den ersten 15 Artikeln — in den Anlagen Ziffer 1 und 2 abgedruckt — zu ersehen ist.*

* Weitere Nachrichten von der Niederländischen Gemeinde geben Johannes Lehmann's historische Nachricht von der vormals im 16ten Jahrhundert berühmten evangelisch-lutherischen Kirche in Antorf und der daraus entstandenen Niederländischen Gemeinde Augsburger Confession in Frankfurt am Main, Frankfurt bei J. F. Fleischler 1725; Johann Friedrich Moriz historische und diplomatische Nachrichten, 18 Stück von Stiftungen, Altona und Leipzig 1761. Seite 72—78, 100—113 und Anton Kirchners Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt 1810, 2r Theil Seite 271. 288. 319. 330. 431.

Das nachahmungswürdige Beispiel, welches die ersten Gründer der Niederländischen Gemeinde durch diese wohlthätige Stiftung gaben, ging auch für ihre Nachkommen und für die zur festeren Begründung der Gemeinde später aufgenommenen, meist wohlhabenden Mitglieder nicht verloren. Den Beweis hiervon liefern die der Gemeinde zugewendeten Legate und Stipendien — Anlage Ziffer 3 — die Stiftung eines Waiseninstituts für die Ernährung und Erziehung elternloser unbemittelter Kinder von Gemeindegliedern durch das Testament der Frau Schöff Magdalena Margaretha Andreae, gebornen Bourgt, dd. 22. Juni 1778* und die namhaften Vermächtnisse, welche theils diesem Waiseninstitute theils der Gemeinde namentlich durch die Testamente des Herrn Hofraths Dr. Georg Ludwig Schiller und des Herrn Majors Philipp Jacob Claus zugewendet worden sind.

Die Grundgesetze der Niederländischen Gemeinde, welche der Stiftungsbrief und das in 15 Artikeln bestehende erste Statut enthält, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach von der Entstehung der Gemeinde bis jetzt beibehalten und befolgt worden, obzwar der Anwachs der Gemeinde und die zunehmende Zahl der zu Unter-

* Das Waiseninstitut befand sich bis zum Jahre 1865 in dem von Frau Schöff Andreae der Gemeinde hinterlassenen Hause F. 68 und in dem von der Gemeinde dazu erworbenen Hause F. 69 wurde aber dann in das von der Gemeinde erworbene Haus B. XVIII b. (Seilerstraße 18) verlegt, wogegen die haufälligen Häuser F. 68 und 69 verkauft wurden.

stützenden, sowie die gesammelten Erfahrungen nicht nur eine Vermehrung der Artikel bis auf 32 herbeigeführt, sondern auch im Jahre 1750 die Veranstaltung und Vertheilung eines gedruckten Extractes derjenigen Artikel, welche die Erhaltung des Rechts zur Gemeinde und den Genuß der Almosen betreffen, nothwendig gemacht hatten.

Nachdem aber dieser gedruckte Extract der Artikel aus Mangel an Exemplaren nicht mehr vertheilt werden konnte und von vielen Vorstehern und Mitgliedern der Wunsch geäußert worden war, daß statt eines unveränderten Abdrucks desselben, der alle Mitglieder interessirende Theil der Statuten und Observanzen, welcher die Erwerbung, die Erhaltung und den Verlust des Rechts an der Gemeinde, die Verwaltung der Unterstützungsanstalt und des Waiseninstituts, sowie der Legaten und Stipendien, und die Führung des Gemeineregisters betrifft, in eine neue, zeitgemäß verbesserte und vervollständigte Fassung gebracht werden möge; so wurde diesem Wunsche durch eine, aus Auftrag des Vorstandes von dem s. Z. abgehenden Senior Herrn Doctor Juris Jakob Heinrich Samuel Fresenius gelieferte neue Redaction, entsprochen, diese von dem Vorstande und den früher im Amte gestandenen Herren Senioren in der außerordentlichen Antsitzung vom 14. Junius 1838 gut geheißsen und in der nächsten Generalversammlung verlesen.

In Folge der eingetretenen politischen Veränderungen der letzten Jahre erwiesen sich jedoch einige

Bestimmungen der Statuten als fernerhin unhaltbar und es war eine Abänderung dringend geboten.

Insbondere wurde die an die Mitgliedschaft geknüpfte Bedingung des Frankfurter Bürgerrechts durch das in seiner Bedeutung gegen das frühere wesentlich verschiedene jetzige Bürgerrecht hinfällig.

Die in dieser Beziehung und mit Rücksicht auf neuere Observanzen in einigen Punkten abgeänderten, nachstehend abgedruckten Statuten wurden durch den derzeitigen Vorstand, unter Zuziehung der früher im Untergestandenen Herren Senioren, genehmigt und in der nächsten Generalversammlung verlesen und treten nunmehr an Stelle der Statuten von 1838 in Kraft.



Statuten

der

Niederländischen Gemeinde

Augsburgischer Confession.

§. 1.

Rechtsverhältniß der Gemeinde und ihrer Mitglieder. Anstalten und Vorstand.

Die Niederländische Gemeinde Augsburgischer Confession in Frankfurt am Main ist eine Obrigkeitlich anerkannte, die Rechte einer moralischen Person genießende Privatgesellschaft von evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen, deren Unterstützungskasse und Waiseninstitut Privatanstalten sind, welche gleich allem anderen Besitzthum derselben sämmtlichen, in das Gemeinderegister eingeschriebenen Mitgliedern und deren zur Aufnahme befähigten ehelichen Nachkommen in ungetheilter Gemeinschaft zustehen.

Die Unterstützungsanstalt wird durch einen, aus neun Personen in drei Abtheilungen bestehenden, von der Gemeinde gewählten Vorstand verwaltet. In jeder Abtheilung wird der eine Vorsteher als abgehender, der andere als im Amt stehender und der Dritte als angehender bezeichnet. Die erste Abtheilung begreift drei Aelteste (Senioren), die andere drei Mittelälteste und die dritte drei Diakonen, die sämmtlich ihr Amt unentgeltlich verwalten. Jährlich treten drei Vorsteher (1 Aeltester, 1 Mittelältester und 1 Diakonus) aus und werden von der Gemeinde in ihrer alljährlichen Generalversammlung, auf den Vorschlag des Vorstandes durch drei Neugewählte ersetzt. Wiederwahl der Ausscheidenden ist nicht ausgeschlossen.

Das Waiseninstitut wird durch vier, von dem Vorstande abgeordnete Mitglieder, nämlich zwei Aelteste, einen Mittelältesten und einen Diakonus, verwaltet und außerdem ist zur Bewohnung und Bewachung des Stiftungshauses, resp. Waisen-Instituts Hauses, sowie zur Beaufsichtigung, Ernährung, Erziehung und Pflege der verwaisten Kinder von Gemeindegliedern, welche durch Amtsbeschlüsse als Zöglinge des Instituts aufgenommen sind, ein besonderer Verwalter, welcher zugleich bei der Gemeinde die Stelle des Buchhalters versieht, mit Besoldung angestellt.

§. 2.

Eintheilung der Mitglieder.

Die Glieder der Niederländischen Gemeinde sind entweder eingeborne (Mitglieder erster Reihe) oder eingeheirathete (Mitglieder zweiter Reihe) oder solche, die zum Vortheil der Gemeinde freiwillig als Mitglieder erster oder zweiter Reihe aufgenommen werden.

Ferner zerfallen die Mitglieder in solche, die dem Grundgesetze gemäß ihren Beitrag zur Unterstützungskasse

halbjährig entrichten (Contribuenten) und in solche, die mit einstweiliger Befreiung von diesem Beitrage unter die Zahl der regelmäßig unterstützten (Alumni) aufgenommen sind.

§. 3.

Bedingungen zur Aufnahme in die Gemeinde und zur fortwährenden Theilnahme.

Die Bedingungen und Eigenschaften, durch welche man zur Aufnahme in die Niederländische Gemeinde berechtigt wird und das Recht an derselben fortwährend sich erhält, sind:

1) eheliche Abstammung von einem Mitgliede erster Reihe oder Verheirathung mit einem solchen Mitgliede,

2) Bekenntniß des evangelisch-lutherischen Glaubens oder der Augsburgischen Confession von 1530,

3) Entrichtung der halbjährigen Beiträge zur Unterstützungs- oder Armenkasse, sofern man nicht durch Aufnahme unter die Alumni vorübergehend davon dispensirt ist und

4) die Beobachtung dessen, was die Statuten in Absicht auf Inscription in das Gemeinregister und Erhaltung des Rechts an der Gemeinde bei Strafe des Verlustes dieses Rechtes vorschreiben.

Wer die zwei zuerst (Nummer 1 und 2) genannten Eigenschaften oder auch nur eine derselben nicht besitzt, wird nicht aufgenommen und wer die zuletzt (Nummer 3 und 4) ausgedrückten wesentlichen Obliegenheiten aller Mitglieder nicht erfüllt, wird dadurch seines Rechts an der Gemeinde verlustig und einem Verzichtenden gleichgeachtet.

§. 4.

Erwerbung des Rechts an der Gemeinde.

1) Das Recht eines Mitglieds erster Reihe wird erworben:

durch die eheliche Geburt oder Abstammung von einem eingebornen oder früher in die erste Reihe aufgenommenen Mitgliede; jedoch werden solche Kinder von Mitgliedern erster Reihe, welche zwar außerehelich geboren, aber durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern, oder durch Rescript legitimirt (geehelicht) sind, den ehelich gebornen alsdann gleichgeachtet, wenn sie außer dieser Legitimation auch die sonstige Befähigung zur Aufnahme (§. 3.) haben.

Das Recht in die Gemeinde aufgenommen zu werden, ist für Söhne und Töchter von Mitgliedern erster Reihe begründet, wenn entweder beide Eltern oder auch nur Eins derselben, sei es der Vater oder die Mutter, eingeborne oder früher in die erste Reihe aufgenommene Mitglieder waren.

2) Das Recht eines Mitglieds zweiter Reihe wird erworben:

durch die Verheirathung mit einem Mitgliede erster Reihe, ohne Unterschied ob das Letztere männlichen oder weiblichen Geschlechts ist; wobei jedoch die Fortdauer des Rechts eines Eingeheratheten durch die Voraussetzung bedingt ist, daß dessen eheliche Verbindung mit dem Mitgliede erster Reihe bis zu des Letzteren Tod fortbesteht und nicht bei Lebzeiten beider Eheleute durch rechtsgültige Ehescheidung wieder aufgelöst wird.

Wer durch Heirath als Mitglied zweiter Reihe in die Niederländische Gemeinde gekommen ist, behält diese Eigenschaft zwar lebenslänglich, sofern die Ehe nicht vor seinem Ableben durch totale Ehescheidung wieder aufgelöst ist (§. 10. No. 6), jedoch nur für seine Person. Er kann also nach dem Tode des Gatten, der ihn in die Gemeinde brachte, bei der Wiederverheirathung mit einem anderen, zu der Ge-

meinde nicht gehörenden Gatten diesem Letzteren und den in der nachgefolgten Ehe erzeugten Kindern sein blos persönliches Recht keineswegs mittheilen, noch solches auf sie vererben.

Endlich

3) kann ausnahmsweise das Recht an der Gemeinde auch durch freiwillige Aufnahme einer an sich nicht berechtigten Familie oder eines nicht berechtigten Einzelnen unter die Mitglieder erster oder zweiter Reihe erworben werden, wenn der Zweck und das wahre Wohl der Niederländischen Gemeinde dadurch wesentlich befördert wird. Jedoch soll die Aufnahme von Fremden, die weder eingeboren noch eingeheiratet sind, nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen, wenn sowohl die verwaltenden Ältesten, Mittelältesten und Diakonen, als auch die noch lebenden, früher abgegangenen Ältesten, welche zu einer vergrößerten Sitzung eingeladen worden, durch absolute Stimmenmehrheit eine solche Aufnahme als wahrhaft nützlich beschloffen und, als zur Beförderung des Interesse der Niederländischen Gemeinde wesentlich beitragend, anerkannt haben.

§. 5.

Inscription in das Gemeinderegister.

In der Niederländischen Gemeinde besteht seit 1725 ein geordnetes Gemeinderegister oder „General-Register der Mitglieder.“

Hinsichtlich der Inscription in dieses Register gelten folgende Vorschriften.

I. Jeder Theilhaber an der Gemeinde, sobald er statutenmäßig das Recht und die Verbindlichkeit hat, als wirkliches Mitglied aufgenommen zu werden, ist, bei Verlust seines Rechtes und jeder ferneren Theilnahme, verbunden, sich unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einschreiben zu lassen.

II. Der solchergestalt Berechtigte ist verpflichtet, sich zur Inscription bei dem im Amt stehenden Herrn Senior oder bei dem Verwalter des Waiseninstituts anzumelden. Die Herren Vorsteher und der Verwalter sind nicht schuldig, denselben hierzu noch besonders auffordern zu lassen.

III. Die Inscription in das Gemeinderegister als wirkliches Mitglied erfolgt erst dann, wenn der sich Anmeldende einen Inscriptionsschein nach dem in der Anlage Ziffer 4 abgedruckten Formular richtig ausgefüllt und unterschrieben, seinen Beitrag zur halbjährigen Collecte bestimmt und für die Einschreibung eine beliebige Verehrung für die Gemeindekasse gegeben, auch den Beweis, daß ihm keine der Bedingungen zur Aufnahme in die Gemeinde (§. 3.) fehle, auf glaubwürdige Weise geliefert hat.

IV. Für jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, welche berechtigt ist, sich als wirkliches Mitglied einschreiben zu lassen, tritt, gleichviel ob deren beide Eltern oder eins derselben noch leben oder nicht, in folgenden Fällen und Terminen die Nothwendigkeit der Inscription in das Gemeinderegister ein und die daraus folgende Schuldigkeit, sich, bei Verlust ihres Rechtes und jedes ferneren Antheils an der Gemeinde, längstens innerhalb eines Jahres nach erschienenem Termine zur Inscription anzumelden, nämlich:

- 1) bei der Verheirathung,
- 2) bei Errichtung einer eigenen Haushaltung,
- 3) bei dem Beginnen eines eigenen Nahrungszweiges, eines Amtes oder sonst eines selbstständigen Einkommens.

Uebrigß müssen, wenn auch keiner dieser Fälle eingetreten wäre,

- 4) die Söhne von Mitgliedern erster Reihe sich in das Gemeinderegister einschreiben lassen, sobald sie ihr fünf und zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben und sind, ebenfalls bei Verlust ihres Rechtes, verbunden,

längstens innerhalb eines Jahres nach diesem Termine sich zur InSCRIPTION anzumelden.

V. Ungeachtet außer den eben bezeichneten Fällen und, soviel die Söhne betrifft, vor zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Lebensjahre für die Kinder von Gemeindegliedern die Nothwendigkeit, sich bei Verlust ihres Rechtes zur InSCRIPTION in das Gemeindegister anzumelden, noch nicht vorhanden ist; so sollen dieselben, sobald sie zur Großjährigkeit gelangt sind, dennoch befugt sein, sich freiwillig um diese InSCRIPTION zu bewerben, welche ihnen auch, wenn sie in allem Uebrigen befähigt sind, nicht versagt werden soll.

§. 6.

Einzeichnung der Kinder der Gemeindeglieder.

Außer dem Gemeindegister oder „General-Register der Mitglieder“ hat der Vorstand seit 1831 auch noch ein „Generalregister der Kinder“ einrichten lassen, in welches alle angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Kinder von Gemeindegliedern, die zur künftigen Aufnahme als Mitglieder befähigt sind, eingeschrieben werden.

Dieses Register, welches vom Verwalter des Waiseninstituts geführt wird, ist nicht nur als Quelle und Controlle des Gemeindegisters wichtig, sondern auch beim Nachschlagen über Familienverhältnisse oder nachgesuchte Bewilligungen für Kinder von unverkennbarem Werthe. Es liegt daher im Interesse aller Betheiligten, daß solches in guter Ordnung fortgeführt, auch immer mehr berichtigt und vervollständigt werde.

Zu dem Ende wird allen Gemeindegliedern, die Kinder haben und respective den Vormündern der Letzteren dringend anempfohlen, nicht nur von allen erheblichen Veränderungen in der Familie, wie z. B. bei der Geburt oder dem Tode eines Kindes, bei Heirathen, abgesonderter Haushaltung,

eigenem Nahrungszweig, Religionswechsel, Wegziehen aus Frankfurt zc. dem Verwalter des Waiseninstituts die Anzeige zu machen, sondern auch wenn über dergleichen Familienveränderungen Auskunft von ihm verlangt wird, solche genau, wahrheitsgemäß und mit Bereitwilligkeit zu erteilen.

§. 7.

Erhaltung des Rechts an der Gemeinde.

Das Recht an der Gemeinde wird erhalten: durch Entrichtung des halbjährigen Beitrags zu den Collecten für den Armen- oder Gotteskasten, welche nach jeder Messe erhoben werden. Denn nach einem schon bei der Stiftung dieses Gotteskastens angenommenen und seitdem ununterbrochen befolgten Grundgesetze macht sich jedes contribuirende Mitglied, welches seinen Beitrag zu den halbjährigen ordentlichen Collecten viermal nach einander nicht entrichtet, dadurch seines Rechts an der Gemeinde verlustig und sein Name wird in dem Gemeineregister gelöscht.

§. 8.

Dieser Grundsatz gilt für alle eingebornen, eingeheiratheten oder freiwillig aufgenommenen Mitglieder und deren eheliche oder geheiligte Nachkommen, ohne Ansehen der Person und der vorgebrachten Entschuldigungen, erleidet jedoch in Ansehung des wirklich zu vollziehenden Ausschlusses und der Löschung in dem Gemeineregister, welche nur vermöge eines Amtsbeschlusses des Vorstandes geschehen kann, nach der Verschiedenheit der Fälle folgende nähere Bestimmungen.

I. Mitglieder, welche inscribirt und anwesend sind und viermal nach einander zur halbjährigen Collecte nichts beigetragen haben, werden in der ersten Amtssitzung nach der vierten Collecte ausgeschlossen und in dem Gemeineregister gelöscht.

II. Bei Mitgliedern, welche inscribirt und abwesend sind, kommen folgende verschiedene Fälle vor.

1) Wer von hier wegzieht, ist bei Verlust seines Rechts an der Gemeinde und jeder ferneren Theilnahme an derselben verbunden, vor seinem Abgang einen bevollmächtigten, den Auftrag acceptirenden Stellvertreter aufzustellen und während der ganzen Dauer der Abwesenheit beizubehalten, der für ihn die halbjährigen Collectenbeiträge bezahlt, auch seine übrigen statutenmäßigen Obliegenheiten, welche eine Stellvertretung zulassen, erfüllt und dessen Handlungen oder Unterlassungen in jeder Hinsicht den Vollmachtgeber verpflichtet. Die Vollmacht ist nach dem in der Anlage Ziffer 5 abgedruckten Formular, (von welchem Exemplare vorrätzig sind, die unentgeltlich bei dem Verwalter des Waiseninstituts abgeholt werden können,) auszustellen, auch notariell beglaubigen zu lassen und dem im Amte stehenden Herrn Senior oder dem Verwalter zuzuschicken.

Die Herren Vorsteher sind nicht verbunden, den Wegziehenden an die Erfüllung dieser Verbindlichkeit erinnern zu lassen.

Unterläßt oder verweigert der aufgestellte und während der Dauer der Abwesenheit beibehaltene Bevollmächtigte die Entrichtung der halbjährigen Collectenbeiträge, so erfolgt, wenn die vierte Collecte versäumt ist, ein Amtsbeschluß, daß der Vollmachtgeber für sich und seine Nachkommen oder respective, wenn er Mitglied zweiter Reihe war, für seine Person, aus der Gemeinde ausgeschlossen sein und sein Name in dem Gemeineregister gelöscht werden solle, sofern das Versäumte innerhalb der nächstfolgenden sechs Monate nicht nachgeholt wird.

2) Wer bei seinem Wegziehen von hier die vorgeschriebene Aufstellung eines bevollmächtigten Stellvertreters oder die Beibehaltung desselben während der Dauer seiner Abwesenheit unterläßt, wird einem auf sein Recht an der Gemeinde Verzichtenden gleichgeachtet und nach Ablauf der vier halbjährigen

Collectentermine und weiterer sechs Monate, die ohne Nachholung des Versäumten verstrichen sind, durch einen Amtsbeschluß ausgeschlossen und im Gemeindegister gelöscht.

III. Kinder von Gemeindegliedern, welche zur InSCRIPTION noch nicht verpflichtet waren (§. 5. No. V.), sind bei Lebzeiten ihrer zur Gemeinde gehörenden Eltern oder desjenigen Theils derselben, welcher etwa allein zur Gemeinde gehörte, nicht zu contribuiren schuldig und können daher auch wegen versäumter vier Collecten nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Tode beider Eltern aber, oder respective des allein zur Gemeinde gehörenden Theils, müssen dergleichen Kinder nicht nur auf den Namen der Eltern in das Generalregister der Kinder (§. 6.) eingeschrieben werden, sondern sie sind auch zur Entrichtung der halbjährigen Collectenbeiträge durch ihre Vormünder oder Curatoren allerdings verpflichtet, doch darf gegen dieselben wegen versäumter vier Collecten die Ausschließung aus der Gemeinde erst dann verfügt werden, wenn der Vorstand die Vormünder nach Versäumniß der dritten halbjährigen Collecte an ihre Schuldigkeit erinnert, auch denselben zur Nachholung des Versäumten einen vierwöchentlichen Termin bestimmt und nach dessen fruchtlosem Ablauf der Vormundschaftsbehörde die Anzeige von der Nachlässigkeit der Vormünder und der den Pupillen deshalb drohenden Gefahr des Ausschlusses gemacht hat und wenn ferner nicht nur die vernachlässigten vier halbjährigen Collectentermine, sondern auch noch ein Jahr weiter, innerhalb dessen das Versäumte nicht nachgeholt wird, abgelaufen sind.

Restitutionsgesuche wegen Ausschlusses während einer Vormundschaft oder während der Abwesenheit, werden von dem Vorstande, gegen Nachzahlung der rückständigen Collecten und Erfüllung der allenfalls weiter gestellten Bedingungen, nur dann willfahrt, wenn von der absoluten Mehrheit der Abstimmen die vorgebrachten Gründe als glaubwürdig und als rechtmäßig oder wenigstens als billig anerkannt

werden. In besonders zweifelhaften Fällen oder wenn drei abstimrende Vorsteher es verlangen, wird erst das Gutachten der früher abegangenen Aeltesten eingeholt, ehe der Amtsbeschluß auf ein solches Restitutionsgesuch gefaßt wird.

IV. Solche Kinder von Gemeindegliedern, welche bei dem Leben oder nach dem Tode ihrer Eltern statutenmäßig verpflichtet waren, sich zur Inscription anzumelden (§. 5. No. VI.) solches aber unterlassen und überdieß von dem erschienenen Inscriptionstermine an vier halbjährige Collecten versäumt haben, können erst dann den Verzichtenden gleichgeachtet und von der Gemeinde ausgeschlossen werden, wenn außer den vier halbjährigen Collectenterminen auch noch ein Jahr weiter ohne Nachholung des Versäumten verlossen ist. Uebrigens kommt auch hier das oben (§. 5. No. II.) wegen der Anmeldung des zu Inscribirenten zc. Verordnete zur Anwendung.

§. 9.

Außer der Entrichtung der halbjährigen Collectenbeiträge ist zur Erhaltung des Rechts an der Gemeinde auch ferner erforderlich, daß keine der im nachfolgenden §. 10. verzeichneten Erlösungsarten eintrete, namentlich kein Todesfall, kein Religionswechsel, keine Verzichtleistung oder Vernachlässigung statutarischer Obliegenheiten, welche dem Verzicht gleichgeachtet wird, und in Ansehung der Mitglieder zweiter Reihe keine Auflösung des Ehebandes durch Ehescheidung.

§. 10.

Verlust des Rechts an der Gemeinde.

Das Recht an der Gemeinde erlischt oder geht verloren:

- 1) Durch den Tod eines Mitglieds, unbeschadet des Anspruchs zur Aufnahme, welchen dasselbe, soferne es Mitglied erster Reihe war, auf seine Kinder vererbt; der Name jedes verstorbenen Mitglieds wird im Gemeinderegister getilgt;
- 2) Durch freiwilliges Austreten aus der Gemeinde und Verzichtleisten auf jede fernere Theilnahme und Berechtigung.

Jedes in das Gemeinderegister eingeschriebene Mitglied muß besonders verzichten und ein Mitglied zweiter Reihe kann solches nur für seine Person thun. Ein Mitglied erster Reihe aber leistet für sich selbst und für seine noch nicht in das Gemeinderegister inscribirten Kinder Verzicht.

Ferner geht das Recht an der Gemeinde verloren:

3) durch Religionswechsel, das heißt durch Los-
sagung von der Augsburgischen Confession von 1530 oder
dem evangelisch-lutherischen Glauben und förmlichen Uebertritt
zur katholischen oder reformirten Kirche oder irgend einer
anderen Religionsparthei, bei welcher die Augsburgische Con-
fession nicht anerkannt wird;

4) durch Versäumniß oder Nichtentrichtung
des Beitrags zu vier nach einander folgenden
halbjährigen Collecten, nach dem im §. 7. ausge-
sprochenen Grundgesetze und den (§. 8.) beigefügten näheren
Bestimmungen hinsichtlich der auf dessen Uebertretung
folgenden Ausschließung, mit der einzigen Ausnahme, daß
die regelmäßig unterstützten Mitglieder, so lange sie unter
die Zahl der Nummen aufgenommen sind, von der Entrichtung
dieser halbjährigen Collectenbeiträge befreit bleiben (§. 12.);

5) durch die einem Verzicht gleichgeachtete und einen
legalen Ausschließungsgrund gebende Vernachlässigung
oder Nichtbeobachtung derjenigen Obliegen-
heiten, in Absicht auf zeitige Inscription in
das Gemeinderegister (§. 5. No. IV.), Vorsorge
beim Wegziehen aus hiesiger Stadt (§. 8. No. II.
1 und 2) und Collectenbeiträge der Kinder nach der
Eltern Tod (§. 8. No. III. und IV.), welche alle Theil-
haber der Niederländischen Gemeinde bei Strafe des Ver-
lustes ihres Rechts zu erfüllen schuldig sind; endlich

6) in Ansehung der eingeheiratheten Mitglieder, durch
totale Ehescheidung von einem Gatten, der Mitglied
erster Reihe ist und durch welchen der Eingehirathete als
Mitglied zweiter Reihe in die Gemeinde gekommen war.

In allen diesen Fällen (No. 1. bis 6.) erfolgt durch einen Amtsbeschluß des Vorstandes die Ausschließung aus der Gemeinde und die Löschung der Namen in dem Gemeindegregister oder respective in dem Generalregister der Kinder.

§. 11.

Wahl des Vorstandes. Verwaltung der Unterstützungsanstalt und des Waiseninstituts.

Alle Anstalten und Fonds der Niederländischen Gemeinde werden durch die von derselben in ihrer jährlichen Generalversammlung auf herkömmliche Weise gewählten Vorsteher (§. 1.), von welchen jedes Jahr ein Drittheil austritt, verwaltet.

Die Verwaltung der Unterstützungsanstalt durch den Vorstand, unter Vorsitz und Leitung des im Amte stehenden Seniors und unter Dienstleistung des besoldeten Buchhalters der Gemeinde, sowie des Anfagers und die Verwaltung des Waiseninstituts durch vier abgeordnete Vorstandsmitglieder, unter Vorsitz und Leitung des abgehenden Seniors und unter Dienstleistung des besoldeten Verwalters des Waiseninstituts, sowie endlich die Rechnungsablage und Lieferung seitens der abgehenden Administratoren in die Hände ihrer Nachfolger, werden auch ferner wie bisher nach den bestehenden Vorschriften und Observanzen, welche sich seit Jahrhunderten bewährt haben, fortgesetzt, so lange nicht gesammelte Erfahrungen oder veränderte Umstände eine Abänderung oder neue Redaction nothwendig machen.

§. 12.

Ordentliche u. außerordentliche Unterstützung.

Beisteuern oder Unterstützungen aus dem Armenkasten der Niederländischen Gemeinde können nur von inscribirten Mitgliedern dieser Gemeinde oder deren ehelichen oder legiti-

mirten Kindern, welche zurückgekommen oder vorübergehend in Noth gerathen sind, angesprochen werden. Wer solche anspricht, hat sich bei dem im Amte stehenden Herrn Senior oder bei dem Verwalter des Waiseninstituts schriftlich oder mündlich anzumelden und, soferne er unter die Alumnien aufgenommen sein will, durch getreue und richtige Ausfüllung des in der Anlage Biffer 6 abgedruckten Formulars und durch seine Unterschrift desselben zu legitimiren. In der Regel werden, einer alten Observanz zufolge, nur solche Gemeindeglieder, welche in hiesiger Stadt wohnen und das Empfangene hier verzehren, mit Beisteuern unterstützt. Doch kann der Vorstand unter besonderen Umständen und namentlich dann, wenn das eigene Interesse der Klasse eine Ausnahme erheischt, davon dispensiren.

Die nachgesuchten Unterstützungen werden durch Amtsbeschlüsse des Vorstandes ganz oder theilweise bewilligt oder abgeschlagen und diese Amtsbeschlüsse werden nach der Sitzung den sich wieder anmeldenden Bittstellern durch den Verwalter aus dem Sitzungsprotokolle vorgelesen.

Diejenigen, welche Beisteuern erhalten, sind entweder solche, denen monatlich oder wöchentlich eine ordentliche, während der Dauer des Nothstandes regelmäßig wiederkehrende Unterstützung zugestanden ist (Alumnien) oder solche, die nur vorübergehend und außerordentlicher Weise einmal, von Zeit zu Zeit, oder während eines bestimmten Zeitabschnitts unterstützt werden. Die Ersteren sind, so lange sie unter der Zahl der Alumnien sich befinden, von der Entrichtung der halbjährigen Collectenbeiträge befreit, die Letzteren aber nicht.

Jeder Alumne erhält ein Unterstützungsbüchlein, in welchem der betreffende Amtsbeschluss und die Verbindlichkeiten, welche er zu erfüllen hat, bemerkt sind. Ein solches Unterstützungsbüchlein darf, bei Strafe des Verlusts der Unterstützung und des Verlusts des von einem Dritten darauf vorgestreckten Geldes, nicht versetzt werden.

§. 13.

Legate und Stipendien.

Die Legate und Stipendien, welche die Niederländische Gemeinde laut des Verzeichnisses in der Anlage Ziffer 3 dormalen besitzt oder die edel denkende, christlich gesinnte Personen derselben künftig zuwenden, werden von dem Vorstande der Absicht und Vorschrift der Stifter gemäß verwendet und vergeben. Wer sich als dazu befähigt um Bewilligung des Genusses eines Legats oder Stipendiums bewirbt, hat sein Anliegen in einer schriftlichen Eingabe, welche dem im Amte stehenden Herrn Senior oder dem Verwalter überreicht wird, kund zu geben.

Stipendien für Studierende werden in der Regel und soferne der Stifter nicht anders verfügt hat, auf drei nach einander folgende Jahre vergeben, unbeschadet der Befugniß des Vorstandes, diesen Termin unter besonderen Umständen abzukürzen oder zu verlängern.

Wenn ein Legat oder Stipendium in Ermangelung qualifizirter Bewerber während längerer Zeit nicht vergeben ist, so kann, mit Ausnahme des zu reservirenden Betrags der beiden letzten Amtsjahre, dasjenige, was noch weiter offen steht, für den Gotteskasten der Gemeinde eingezogen und zum Besten anderer hülfsbedürftigen Gemeindeglieder verwendet werden, soferne nicht wohl erworbene Rechte Dritter dadurch verletzt werden oder ein ausdrückliches Verbot des Testators oder Stifters im Wege steht.

§. 14.

Wachsthum der Gemeinde u. ihrer Wirksamkeit.

Da mit dem Anwachs der Niederländischen Gemeinde auch die Zahl zurückgekommener und Hülfe suchender Mitglieder sehr gestiegen ist, so hängt der fernere Flor derselben, sowie die Fortdauer und Ausdehnung ihrer wohl-

thätigen Wirksamkeit hauptsächlich davon ab, daß das edle Beispiel von christlicher Nächstenliebe und uneigennützigem Gutesethun, welches die gottseligen Stifter und deren gleichgesinnte Nachfolger gegeben haben, für die jetzige Generation und deren Nachkommen nicht verloren gehe.

Es wird daher Allen, welche das segensreiche Wirken unseres seit 1585 bestehenden Gotteskastens, unseres Waiseninstituts und unserer Legate und Stipendien mit Wohlgefallen und Freude wahrgenommen haben oder ferner wahrnehmen, recht dringend ans Herz gelegt, sich für die Zukunft durch Gottespfennige, erhöhte Collectenbeiträge oder Verehrungen bei der Inscription, Legate, Schenkungen, neu gestiftete Stipendien oder auf jede andere Weise um die Erhaltung und das Wachsthum unserer Gemeinde wohl verdient zu machen und dadurch nicht nur eine ehrenvolle Erwähnung bei der jährlichen Generalversammlung zu erlangen, sondern auch in dem Andenken aller jetzigen und künftigen Gemeindeglieder ein unvergängliches Denkmal sich zu stiften.

Insbefondere aber werden alle Gemeindeglieder, welche für sich oder ihre Kinder aus den Anstalten der Niederländischen Gemeinde* regelmäßig oder außerordentlich unterstützt worden sind, daran erinnert, daß es, wenn sie wieder in gute Glücksumstände kommen, für sie insbesondere heilige Christenpflicht sei, das Wohl ärmerer Mitchristen durch die That zu befördern und der Niederländischen Gemeinde, soweit es ohne Verletzung näherer Pflichten gegen Eltern oder Kinder geschehen kann, die empfangenen Wohlthaten durch Schenkungen oder Legate oder auf irgend eine Weise zu ersetzen.

Diese in 14 Paragraphen bestehende Statuten, welche von den im Jahre 1838 abgefaßten nur in wenigen Punkten, wo es die Zeitverhältnisse geboten, abweichen und durch welche die alten Grundgesetze in den Anlagen Biffer 1 und

2 nicht aufgehoben, vielmehr bewahrt und in folgerichtiger Anwendung gesichert werden und neben denen auch die weiteren Artikel und Observanzen in allen hier nicht berührten oder nicht näher bestimmten Gegenständen fortbestehen, sind sowohl in der außerordentlichen Sitzung des Vorstandes am 9. März 1876, als auch, unter Zuziehung der früher im Amte gestandenen Herren Senioren, in der verstärkten Extra-Session am 11. Mai 1876, sorgfältig geprüft und in der vorstehenden Fassung genehmigt worden.

Demzufolge sind solche von sämtlichen dermaligen Herren Vorstehern und von den zugezogenen früheren Herren Senioren im Originale unterschrieben worden, mit dem Beschlusse: daß diese neu abgefaßten Statuten in der diesjährigen Generalversammlung der Gemeinde verlesen, auch nebst dem Vorberichte und den sechs Anlagen gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

Geschehen zu Frankfurt am Main in dem Waisen-Institutshause Seilerstraße Lit. B. No. XVIII b. am 11. Mai 1876.

Zur Beglaubigung

der im Amte stehende Senior

Ludwig Wilhelm Jasson.

Stiftungsbrief
der
Niederländischen Gemeinde Augsburgischer
Confession in Frankfurt am Main.

Le 31. Mai 1585. Les Freres de la Confession de Ausbourg estrangiers venus à ceste ville du Pays bas estans assemblez au nom du Seigneur pour donner quelque ordre à la souvention des pouvres de la mesme nation alans & venans, ont ordonné les Chapittres suivants:

1. Premièrement que tous les quarts d'an se face Collecte des aumones entre les habitans en ceste ville, commençant du moys de Juin de ceste presente année, & aux foyres entre les marchants de dehors de la mesme nation venants aux foyres, & que l'aumosne collecte soit gardee en une bourcé commun pour la dite souvention.

2. Que tant pour fayre la dicte collecte, comme pour la garde d'icelle & aussi pour la distribution deux soient esleus du corps de la Compagnie des fideles, hommes debien & de reputation, charitables, & comme les Apostres en parlent Act. 6. plains du Saint Esprit lesquels servent au dict office un an entier depuis leur

election à sçavoir dés le Mardy de la Penthecouste, jusques au mesme Mardy l'année suyvante, lequel jour l'election se fayra de ceux qui doi-
buent venir en leur place.

3. Les dicts deux Diacres ou esleus Aumos-
niers quand aucune nécessité se presentera
auront faculté de distribuer de leur propre
autorité jusques à la somme de deux tallers
& non plus, & quand la nécessité requerra
plus grand' ayde la fayront par l'advis & con-
sentement des troys Deputez à cest affayre,
desquels sera parlé al' article suivant. Et les
dicts deux Diacres auront livre du resceu &
distribué pour en rendre bon compte à son
temps.

4. Pour eviter toute soupçon & calomnie
dessus les dicts Collecteurs & Administrateurs
des aumosnes, La Compagnie assemblée des
Fideles a trouvé bon, que troys soient esleus
du mesme corps hommes de respect & d'aut-
horité, qui soient comme Superintendents du
mesm' affayre, aux quels les deux Diacres
chascun quart d'an, la Collecte faicte, rendent
compte tant du resceu en la dicte Collecte que
du distribué depuis la derniere collecte. Et afin
aussi que si quelqu'un de la Compagnie aura
quelque plainte sur l'administration des dicts
Diacres, ou quelque meilleur advis touchant
leur office, le puisse deferer aux dicts trois
Deputez, lesquels de leur autorité y mettent

remede convenable selon la parole de Dieu & regles de pieté, sans qu'il soit besoin d'assembler pour cela toute la Compagnie, si ne fust, que la faute commise soit si grande qu'elle requierre plus grand, autorité & conseil pour son remede. L'election & deposition de dicts Deputez se fayra tous jours avec celle de Diacres.

La dicte assemblée ayant accordé ensemble & de commun consentement les dicts articles, les ont confirmé au nom du Seigneur les commençant à mettre en effect elisant pour les premiers Diacres: Michel Bode & Maistre Laurent maistre d'escole en ceste ville & pour Deputez les Ss. Art van Nieden, Pitre van Leyden & René Verbecke absent, Lesquels au nom du Seigneur ont accepte leurs offices.

Uebersetzung.

Als am 31. Mai 1585 die fremden Augsburgischen Confessionsverwandten, welche aus den Niederlanden in hiesige Stadt gekommen sind, im Namen des Herrn versammelt waren, um für die, ihren ab- und zugehenden armen Landsleuten zu leistende Hilfe und Beisteuer Vorkehrung zu treffen, haben sie nachfolgende Punkte festgesetzt.

1. Alle Vierteljahr, von dem Monat Juni dieses Jahres anfangend, soll bei denjenigen, welche in hiesiger Stadt wohnen, und zur Zeit der Messen bei den die-

selbe besuchenden auswärtigen Landsleuten, eine Almosen-Sammlung vorgenommen werden und die eingesammelten Almosen sollen zum Behuf der besagten Hülfe und Beisteuer in einer gemeinschaftlichen Kasse aufbewahrt werden.

2. Um diese Almosenfelder einzusammeln, aufzubewahren und auszutheilen, sollen aus der Mitte dieser Gesellschaft von Gläubigen zwei Personen erwählt werden, die rechtschaffen, von gutem Rufe, mildthätig, und, wie es Apostelgeschichte Kap. 6 heißt, voll heiligen Geistes sind, welche diesem Amte ein ganzes Jahr, nämlich von ihrer Erwählung am Pfingstdienstage an bis zu dem nämlichen Dienstage des nachfolgenden Jahrs, vorstehen. An diesem Tage soll denn auch die Wahl ihrer Nachfolger im Amte vorgenommen werden.

3. Diese beiden Diakonen oder erwählten Almosenpfleger sollen, sobald es nöthig erscheint, ermächtigt sein, nach eigenem Gutfinden zwei Reichsthaler zu vertheilen, aber nicht mehr. Erfordert aber die Noth eine größere Hülfe, so können sie diese nur zugestehen mit Rath und Bewilligung der drei hierzu Deputirten, von welchen in dem folgenden Artikel die Rede sein wird.

Auch werden diese beiden Diakonen ein Buch über Einnahme und Ausgabe führen, damit sie zu seiner Zeit gute und richtige Rechnung darüber ablegen können.

4. Um die besagten Collectoren und Almosenpfleger allem Argwohn und jeder üblen Nachrede zu entziehen, hat die versammelte Gesellschaft der Gläubigen ferner gut gefunden, aus ihrer Mitte drei geachtete und

angesehene Männer als Oberaufseher in dieser Angelegenheit zu wählen, welchen die beiden Diakonen jedes Vierteljahr nach erhobener Collecte sowohl über den Ertrag derselben als auch über das seit der letzten Collecte Ausgetheilte Rechnung abzulegen haben, und auch noch zu dem Ende, daß man sich, wenn Jemand aus der Gesellschaft gegen die Verwaltung der gedachten Diakonen Klage zu führen hätte oder in Ansehung ihres Amtes eine Verbesserung vorzuschlagen wüßte, an diese drei Deputirten wenden kann, welche alsdann vermöge der ihnen verliehenen Autorität auf angemessene Weise abhelfen sollen, wie Gottes Wort und die Pflichten der Gottseligkeit es erfordern, ohne daß es hierzu einer Versammlung der ganzen Gesellschaft bedarf, außer wenn der begangene Fehler so groß wäre, daß man zu dessen Abhülfe einer noch größeren Autorität und ausgedehnteren Berathung bedürfte. Diese Deputirten sollen immer gleichzeitig mit den Diakonen gewählt werden und abgehen.

Nachdem die gedachte Versammlung gemeinsam und einmüthig über diese Artikel einig geworden war, sind solche im Namen des Herrn nochmals bestätigt und auch sogleich in's Werk gesetzt worden, indem als erste Diakonen erwählt wurden:

Michael Bode und Meister Laurent, Schul-
lehrer dahier; als Deputirte aber die Herren Arnd
van Nieden, Peter van Leyden und Renatus
Verbecke, abwesend, welche diese ihnen übertragene
Ämter im Namen des Herrn angenommen haben.

Anlage Ziffer 2.

Etliche gewisse Punkte und Artikel, so Anno 1585 von der Christlichen Evangelischen Gemeinde, welche aus Niederland anhero in diese Stadt Frankfurt sich begeben, und der reinen unveränderten Augsburgischen Confession zugethan ist, zum Behülf und Beistand der Armen in Gegenwart weiland des Ehrwürdigen Herrn Cassiodori Reinii sel. des Aelteren, dieses Orts gewesenen französischen Predigers, sind aufgerichtet, und Anno 1597 bei Versammlung der Gemeinde vorgelesen und confirmiret; endlich aber Anno 1716 erneuert und vermehret worden, auch noch jährlich bei der Universal-Versammlung pflegen vorgelesen zu werden.

1) Es sollen die Herren Aeltesten und Diaconi, so im Amte oder dessen noch nicht gänzlich entlediget sind, vor der Universal-Versammlung zusammenkommen, und aus der Gemeinde 6 Personen, als 4 zur Wahl der Aeltesten, und 2 zur Wahl der Diaconen, so Sie nach Ihrem besten Wissen und Gewissen dazu fähig und tüchtig erachten, zur künftigen Amtsverwaltung namhaft machen.

2) Deroselben Namen sollen der ganzen Gemeinde bei der allgemeinen Versammlung (so jährlich vor der Herbstmess angestellt wird, und davon sich niemand ohne erhebliche Ursachen enthalten soll) vorgeleget, und einem jeden eine freie Stimme zu erwählen in allem gelassen sein.

3) Welche nun unter solchen Personen die meisten Stimmen bekommen, sollen erwählet sein, und auf künftige zwei Jahr das Amt versehen.

4) Wofern aber jemand sich dessen weigern sollte, auch wider alles Zusprechen gänzlich davon thun wollte, dem soll solche Widerspenstigkeit, als die wieder die Liebe der Armen und Christi selbst gehet, nicht allein hart verwiesen, sondern auch sein Name ihm zur Schande, den Willigen zur Unschuld ins Kammerbuch aufgezeichnet werden, und soll an seine Stell derjenige, so nach ihm die meisten Stimmen gehabt, dem

Amte vorstehen, welches denn auch hinführo in diesem Falle soll in Acht genommen werden, daß wenn durch Gottes sonderbaren Rath und Willen, einer von denen erwählten Herren Aeltesten oder Diaconen mit Tod abgehen sollte, ehe er das Amt verwaltet hat, alsdann derjenige an seine Stelle treten soll, welcher bei vorhergegangener Wahl die meisten Stimmen nach dem selig verstorbenen gehabt hat.

5) Nach verrichteter Wahl soll der abtretende Herr Aelteste, sowohl als Diaconus, wegen Einnahm und Ausgab, auch anderer der Gemeinde zuständigen Sachen, denen Herren Vorstehern insgesammt die Rechnungen einhändigen, damit selbe von ihnen übersehen, examiniret, und nach befundener Richtigkeit saldirt und unterschrieben werden, doch sollen Sie auch von Ihnen dem Herrn Aeltesten und Diacono alle Restanten und zur Rechnung gehörige Stücke alsobalden dabei abfordern und einnehmen.

6) Ingleichen sollen die Sachen, so der Gemeinde zuständig, sie mögen auch Namen haben wie sie wollen, denen Herren Vorstehern eingehändiget, solche zusamt dem, so der Gemeinde extraordinarie zukommt, von Ihnen in die dazu verordnete Kisten verschlossen verwahret und hierauf der Hauptschlüssel zur Kiste, nebst dem zur tannenen Laden, dem Herrn Seniori, die zween zu denen an der Kiste hangenden Mahlschlösser gehörige Schlüssel aber, dem Diacono überantwortet werden, damit keiner ohne den andern die Kiste eröffnen möge. Sollte auch der Diaconus nöthiger Geschäfte halber verreisen müssen, oder sonsten persönlich zu erscheinen verhindert werden, soll er dieses dem Herrn Aeltesten wissen lassen, und die Schlüssel indessen dem im Amte stehenden jungen Aeltesten oder andern Diacono einhändigen, damit man in vorfallender Nothdurft der Gemeinde Geschäfte zu besorgen nicht verhindert werde.

7) Damit aber zeitwährend dem Amte der Diaconus geringer Urjach wegen die Aeltesten zu überlaufen nicht allezeit benöthigt sei, soll Ihm eine gewisse Summe jederzeit

in Händen gelassen werden und wo selbe ausgegeben und wohl berechnet, soll Ihm im Beisein des Herrn Ältesten, auch mit Vorwissen und Belieben der anderen Herren Senioren wiederum soviel oder nach Gelegenheit der Sachen ein mehrers zu sich zu nehmen gestattet sein.

8) Doch soll kein Diaconus für sich und aus eigener Autoritaet einigen fremden Armen, so der Gemeinde nicht zugethan, etwas geben, es sei denn, daß ihm von dem Herrn Senior (welcher solchen Falls fl. 1, einen bis zwei Reichsthaler mehr aber ohne der übrigen Herren Vorsteher Wissen und Willen nicht reichen zu lassen befugt seyn soll) ein besonderer Schein deßhalben zukomme.

9) Damit auch die von gottseligen Herzen zur Erleichterung der wahrhaftigen Armen gestiftete Almosenelder nicht übel angeleget werden mögen, so sollen die jungen Ältesten und Diaconi, je zween und zween, alle Diejenige, so aus dieser Gemeinde-Kasten ordentlich verpfleget werden, zum wenigsten alle Jahr einmal in dem Monat Octobris, in ihren Wohnungen besuchen, und dabei alle möglichen Nachrichten einziehen, ob selbige Personen mehrer, weniger oder auch gar keiner Almosen bedürftig oder würdig sind, auch wenn sie auf diese oder andere Weise etwas dergleichen erfahren würden, solches dem Herrn Ältesten anzeigen, welcher es denen sämtlichen Herren Pflegern vortragen, und nebst denenselben was hiebei zu thun, beschließen wird.

10) Es soll ferner kein Diaconus für sich allein einige Legaten oder Donationen annehmen, oder darüber quittiren, sondern es mit der Herren Senioren sämtlichen Vorwissen und Consens samt dero beigefügter Supscription und Amt-Siegel verrichten.

11) Dergleichen sollen die Diaconi alle halb Jahr nach verfloßener Meß die ordinari Steuer einnehmen und hierauf wegen Einnahm und Ausgab denen Herren Senioren ordentliche Rechnung übergeben.

12) Das in Cassa vorhandene Geld soll forthin keineswegs mehr auf Wechselbriefe, sie mögen auch herrühren von wem sie wollen, sondern allein gegen Verpfändung liegender Güter, Insatzweis ausgeliehen, auch hiebei sowohl als bei Aufkündigung der allschon ausstehenden Capitalien der ausdrückliche Consens der zusammen berufenen Herren Vorsteher erfordert und bewirkt, sonst aber die Insätze, ohne Weisheit wenigstens 2 Herren Vorsteher, welche hierzu mit einem unter dem Amts-Siegel bekräftigten Attestato versehen werden sollen, um solches in löbl. Stadt-Canzlei aufzuweisen, weder eingeschrieben, noch ausgethan und cassirt werden.

13) Es sollen über das die Herren Vorsteher nicht allein wegen guter Correspondenz, sondern auch wenn etwas wichtiges, so zu Erhaltung der Armen dienlich, extraordinarie vorfällt, oft zusammen kommen, und davon Deliberation möglichsten Fleißes anstellen.

14) Wofern aber einer oder der andere zu solchem particular Convent gehörig auf geschehenes Vorgebot ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, oder einige Hindernisse dazwischen machen würde, der soll nach Gebühr denen Armen in eine Strafe verfallen sein, doch sollen und mögen dessen ohngeachtet die andern anwesende Herren nach Nothdurft die Sache vornehmen, darinnen deliberiren und ihrem Gutachten nach schließen, den Schluß hierauf durch den Herrn Ältesten zu Papier bringen, denselben sich entweder gleich oder wenigstens in nächstfolgender Session deutlich vorlesen, was dabei etwa zu verbessern, ändern und solchemnach in das gewöhnliche Buch sauber aufzeichnen lassen, und soll solches alles eben, als wenn es von gesamunter Hand geschehen wäre, kräftig sein, auch staet und fest gehalten werden.

15) Werden alle und jede aus der Gemeinde vermahnet, die ordentliche Collecten nicht zu versäumen, denn wo einer viermal nach einander nichts beigetragen hat, so verlieret er sein Recht, und machet sich selbst durch Nachlässigkeit der Gemeinde verlustig, ohnangesehen aller Entschuldigungen und

zwar man habe nicht daran gedacht und vergessen, oder man sei in die Fremde geheirathet, oder es wäre durch die Vormünder versäumt worden, welches hiemit öffentlich erinnert wird, damit sich hinführo Niemand über Unwissenheit zu beklagen Ursach haben möge. Actum den 31. Mai 1585. Renovatum den 8. Jul. 1597 und den 24. Aug. 1716.

Anno 1597 den 8. Jul. haben diese Artikel nachfolgende Personen unterschrieben:

Marcus Cassiodorus Reinius.	Wilhelm Sonnemann.
Henrich de Bloem.	Hendrich Bartels.
Hanns Wilhelm.	Peter Tripel.
Michael Sode.	Martin van Falckenbourg.
Steffan Heidenreich.	Hendrich von Stenowech.
Leonhardt Scharles.	Hanns Schulier.
Peter Crabel.	Jean von der Bourg.
Anton Williarts.	Jaques Poly.
Peter Bernouilly.	Jaques Moors.
Johann Wefenbeck.	Henrich Bengrad.



Anlage Biffer 3.

Verzeichniß

der Stipendien und Legate, welche die Niederländische
Gemeinde Augsburgischer Confession zu Frankfurt a. M.
dermalen besitzt.

Stiftungs- tag.	Versall- tag.		Jahrs- betrag.	
			Mt.	pf.
1680				
Febr. 27.	Jan. 1.	Stipendium, gestiftet von Frau Gertrude Gump, Ehegattin des Herrn Conrad Gump, J. U. Lt. für einen Theologie Studirenden aus der Gemeinde.	73	37
1717				
März 14.	Jan. 1.	Stipendium, gestiftet von Herrn Johann Nicolaus Hausmann, für einen Bürgerknaben, welcher das hiesige Gymnasium besucht und Lust zum Studiren hat.	12	43
1731				
Aug. 29.	August 1.	Legat, gestiftet von Herrn Johannes Lehmann, zu Ehren seinen Eltern, des Herrn Johann Wilhelm Lehmann und der Frau Margaretha Elisabetha Lehmann, geb. Birkenholz, zur Anschaffung und Bertheilung von Bibeln, und sonstigen theologischen Büchern für Kinder.	51	43
1732				
Juli 30.	August 1.	Legat, gestiftet von Herrn Johann Benjamin Lehmann J. U. Lt. für vier Wittwen oder andere bedürftige Personen aus der Gemeinde.	51	43

Stiftungs- tag.	Verfall- tag.		Jahres- betrag.	
			Rfl.	Sfl.
1733				
Nov. 20.	Decbr. 4.	Stipendium, gestiftet von den Brüdern, Herrn Johann Daniel und Johann Nicolaus Olenzlager, zum Gedächtniß und zur Ehre ihrer Mutter, der Frau Maria Barbara Olenzlager, geb. Franck, für einen Studirenden aus der Gemeinde, welcher sich den Studiis humaniorum und philosophiæ und dem Studium der Mathematik widmet.	51	43
" "	" "	Legat, gestiftet von Denselben, für Kaufmanns-Wittwen oder Kaufmanns-Verlassene.	25	71
1736				
Juni 4.	Jan. 1.	Stipendium, gestiftet von Herrn Johann Balthasar Starck, evangelisch-lutherischem Prediger und Consistorialrath, für einen Knaben aus der Gemeinde, welcher das hiesige Gymnasium besucht.	32	91
1740				
April 2.	Aug. 30.	Legat, gestiftet von Fräulein Rebecca von Heyden, für zwei bedürftige Personen aus der Gemeinde zum Hauszins.	25	71
1741				
April 24.	Jan. 6.	Legat, gestiftet von Freifrau Rebecca Franzisca von Wiesenhüter, gebornen von Barthauff, für eine bedürftige Wittve aus der Gemeinde.	51	43
1742				
Nov. 18.	Juni 23.	Legat, gestiftet von Derselben, für betagte und alte Männer aus der Gemeinde.	51	43
1743				
Nov. 22.	Nov. 6.	Legat, gestiftet von Herrn Johann Leonhard Henrizi, Doktor der Medizin, zur Anstheilung an die zu der Gemeinde gehörenden Hausarmen.	82	29

Stiftungs- tag.	Verfall- tag.		Jahres- betrag.	
			Wrt.	Pf.
1744 Oktb. 15.	Juni 24.	Legat, gestiftet von Herrn Joha- nes Franck, für ein bedürftiges Mit- glied aus der Gemeinde, welches von der Kaufmannschaft ist, Wittve oder Pupillen.	51	43
1744 Nov. 12.	Nov. 25.	Legat, gestiftet von Herrn Johann Friedrich Starck, evangel. lutheri- schem Prediger und Consistorial- rath und dessen Ehegattin Frau Katharina Starck, geb. Neuß, zur Anschaffung und Austheil- ung des Starckischen Hand- buches an Mitglieder der Gemeinde und an andere christliche Personen.	15	43
1745 Mai 17.	Juli 13.	Legat, gestiftet von Frau Marga- retha Mezler, gebornen Ammel- burg, Ehegattin von Herrn Jo- hann Jost Christian Mezler, Han- delsmann, für Wittwen von Kaufleu- ten oder deren Pupillen.	51	43
1750 Dezb. 28.	Juli 12.	Legat, gestiftet von dem R. R. Reichshofrathe Freiherrn Heinrich von Barckhauf, zur Austheilung an Arme aus der Gemeinde.	51	43
1765 Mai 8.	Jan. 2.	Legat, gestiftet von dem R. R. Hofapotheker Herrn Kaspar Con- rad Kühle, zur Austheilung in 7 Portionen an arme und kranke Mit- glieder der Gemeinde.	36	—
1766 Juli 4.	April 15.	Legat, gestiftet von den Erben des Herrn Franz Nikolaus Hager, zu dessen Ehrengedächtniß, für eine Wittve aus der Ge- meinde zum Hauszins.	49	71
1771 April 3.	Juli 13.	Legat, gestiftet von Frau Marga- retha Barbara Tanner, ge-		

Stiftungs- tag.	Verfall- tag.		Jahres- betrag.	
			Mt.	Pf.
1771 April 3.	Juli 13.	bornen Aul, Ehegattin von Herrn Ludwig Gottfried Tanner, J. U. Lt. für eine bedürftige Wittwe eines Doctors der Rechte oder eines Pfarrers, welche keine Kinder hat.	153	89
1772 März 3.	März 3.	Stipendium, gestiftet von Derselben, für einen Theologie oder Jurisprudenz Studirenden.	153	89
1773 April 5.	Sept. 29.	Legat, gestiftet von Frau Sophia Elisabetha Bethmann, gebornen Nummel, Ehegattin von Herrn Simon Moritz Bethmann, Banquier, zur Anschaffung neuer Frankfurter Gesangbücher, um solche auf Ostern an bedürftige Personen, besonders aus der Gemeinde, auszutheilen.	30	86
1778 Juni 22.	März 1.	Legat, gestiftet von Herrn Johann Michael Ettling, Handelsmann, zur Vermehrung des Gehalts des zeitigen Leichenbitters der Gemeinde.	25	71
"	"	Legat, gestiftet von Frau Schöff Magdal. Margaretha Andraeae, gebornen Burgl, Ehegattin von Herrn Schöffen Johann Benjamin Andraeae, zur Austheilung an bürgerliche Hausarmen.	154	20
"	"	Stipendium, gestiftet von Derselben, für einen hiesigen Theologie-Studirenden.	112	11
"	"	Stipendium, gestiftet von Derselben, für einen hiesigen Medizin-Studirenden.	102	86

+ 5. 7

Stiftungs- tag.	Versall- tag.		Jahres- betrag.	
			Mf.	Pf.
1778 Juni 22.	März 1.	Legat, gestiftet von Derselben, zur Ausstattung für eine sittliche Jungfrau aus der Gemeinde bei ihrer Verheirathung.	102	86
" "	" "	Legat, gestiftet von Derselben zur Austheilung von Brod und Holz an sehr bedürftige Mitglieder der Gemeinde.	205	71
1782 Juli 8.	August 1.	Stipendium, gestiftet von Herrn Simon Moriz Bethmann, Banquier, für junge Leute aus der Gemeinde, welche sich der Handlung widmen, zur Erlernung der Buchhaltung und fremder Sprachen.	154	29
1786 März 12.	Septb. 1.	Legat, gestiftet von einem unbenannt sein wollenden Freunde zur Holzaustheilung am 16. Dezember an fünf arme Wittwen.	82	29
" "	März 1.	Legat, gestiftet von Demselben, zur Ausstattung für eine arme Dienstmagd, bei ihrer Verheirathung.	82	29
1805 Aug. 25.	Juni 8.	Stipendium, gestiftet von Herrn Johann Christoph Semler, Konditor und Spezereihändler für einen Theologie Studierenden vorzüglich aus der Gemeinde.	68	57
1819 Jan. 31.	Mai 12.	Stipendium, gestiftet von Herrn Jonathan Johann Conrad Deesen, evangel. lutherischem Prediger und Consistorialrath, für einen Theologie Studierenden aus der Gemeinde, um solches einem andern theologischen Stipendium beizufügen.	25	71

Stiftungs- tag.	Verfall- tag.		Jahres- betrag.	
			M.	Pf.
1845 Juli 3.	Juni 26.	Legat, gestiftet von den Kindern der Frau Senator Anna Sybilla Schmidt, geb. Hebenstreit, alljährlich am Todestage ihrer seligen Mutter zu deren Andenken zu verwenden, für eine oder mehrere betagte Wittwen aus der Gemeinde.	77	14



Anlage Ziffer 4.

(Formular.)

Inscriptionschein.

Zur Einschreibung in das Gemeinderegister als wirkliches Mitglied der Niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession meldet sich in Gemäßheit der im Jahr 1876 gedruckten Statuten hiermit an:

Vor- und Zunamen
des Einzuschreibenden }

Jahr, Monat und Tag der Geburt: geboren am ten

Sohn (Tochter) (Ehegatte) von

Confession:

Stand und Geschäft:

gibt als Beitrag zu den halbjährigen Collecten	Mk.	"	Pfg.
und in die Gemeindefasse pro inscriptione	Mk.	"	Pfg.
Frankfurt a. M., den ten			18

Unterschrift:



Anlage Ziffer 5.

(Formular.)

V o l l m a c h t.

Die im Jahr 1876 gedruckten Statuten der Niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession zu Frankfurt am Main enthalten im §. 8, Nummer II. 1, folgende, alle Mitglieder derselben verpflichtende Vorschrift:

„Wer von hier wegzieht, ist, bei Verlust seines Rechts an
 „der Gemeinde und jeder ferneren Theilnahme an derselben,
 „verbunden, vor seinem Abgang einen bevollmächtigten, den
 „Auftrag acceptirenden Stellvertreter aufzustellen und während
 „der ganzen Dauer der Abwesenheit beizubehalten, der für
 „ihn die halbjährigen Collectenbeiträge bezahlt, auch seine
 „übrigen statutenmäßigen Obliegenheiten, welche eine Stell-
 „vertretung zulassen, erfüllt und dessen Handlungen oder
 „Unterlassungen in jeder Hinsicht den Vollmachtgeber ver-
 „pflichten.“

Demzufolge ernenne ich hierdurch, da ich Willens bin,
 von hier wegzuziehen und mich nach zu begeben,
 für mich und meine Erben, für die ganze Dauer meiner Ab-
 wesenheit den Herrn
 zu meinem bevollmächtigten Stellvertreter, unter Einräum-
 ung der Substitutionsbefugniß und mit dem besonderen Auf-
 trage, daß derselbe während meiner Abwesenheit die halb-
 jährigen Collectenbeiträge zur Niederländischen Gemeinde
 Augsburger Confession dahier, welche mir als Mitglied
 derselben obliegen, für mich entrichten, sowie meine übrigen
 statutenmäßigen Obliegenheiten an meiner Statt erfüllen
 solle.

Ich verspreche meinen Herrn Bevollmächtigten wegen
 der Vollziehung dieses Auftrags schadlos zu halten und mich
 durch seine oder seines Substituirtten Handlungen oder Unter-
 lassungen ebenso vollkommen, als ob solche von mir selbst
 herrührten, verpflichtet zu erachten.

Frankfurt a. M. den ten 18

(L. S.) Unterschrift des Vollmachtgebers:

Unterschrift des Bevollmächtigten, welcher den Auftrag acceptirt:

Notarielle Beglaubigung.

Anlage Ziffer 6.

**Formular für solche, welche die Aufnahme
unter die Alumnen ansprechen.**

Unterzeichnetes Mitglied der löblichen Niederländi-
schen Gemeinde Augsburgischer Confession dahier, bittet
die Herren Vorsteher derselben um eine ständige Unterstützung
aus dem Gotteskasten der Gemeinde für die Dauer des Noth-
standes, worin es gegenwärtig befindet und namentlich um
gültige Bewilligung:

(Hier ist die gebetene Art der Unter-
stützung nachhaltig zu machen.)

Die näheren Verhältnisse sind folgende:

- 1) Namen und Alter des Bittenden:
- 2) Stand und Geschäft:
- 3) Wohnung:
- 4) Namen und Alter der Kinder:
- 5) Ursache des gegenwärtigen Nothstandes:

Frankfurt a. M., den ten 18

Unterschrift:



